

## **Satzung**

über die Erhebung von Musikschulgebühren  
(Musikschulgebührensatzung) vom 12.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schulgeldpflicht**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.

Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren berechnet und sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Schulgeldpflicht erlischt erst nach Bestätigung der fristgerechten Abmeldung durch die Schulleitung.

(3) Für die Teilnahme am Ensembleunterricht werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 2 Schulgeld**

(1) Musikschulgebühren  
Als monatliche Raten der Jahresgebühr werden erhoben:

	Unterrichtszeit	
Einzelunterricht 2 x 10	20 Min.	44,00 EUR
Einzelunterricht 3 x 10	30 Min.	66,50 EUR
Einzelunterricht 4 x 10	40 Min.	88,00 EUR
Gruppenunterricht 2 x 15	30 Min. 2 Schüler	35,50 EUR
Gruppenunterricht 3 x 15	45 Min. 3 Schüler	35,50 EUR
Gruppenunterricht 4 x 15	60 Min. 4 Schüler	35,50 EUR
Musikalische Früherziehung	45 Min.	24,00 EUR
Musikgarten	45 Min.	24,00 EUR
Musik und Bewegung	45 Min.	5,00 EUR
Kooperationen mit Grundschulen (mit Instrumental Ausbildung)	45 Min.	7,50 EUR
Lehinstrument 1. Jahr		10,00 EUR
Lehinstrument 2. und weitere Jahre		15,00 EUR

(2) Als einmalige Gebühren werden erhoben:

Verwaltungskosten bei Anmeldung 10,00 EUR

(ausgenommen hiervon sind der Schnuppergutschein, Flexschein sowie Kooperationsunterricht)

Schnuppergutschein 4 x 30 (nur für Kinder und Jugendliche, einmalig pro Fach und Schuljahr)	Unterrichtszeit 4 x 30 Min.	70,00 EUR
Flexschein (nur für Erwachsene)	10 x 20 Min. Einzelunterricht	200,00 EUR (einlösbar innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung)
	10 x 30 Min. Einzelunterricht	300,00 EUR (einlösbar innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung)

(3) Für Angebote, die nicht in den Absätzen 1 und 2 enthalten sind, werden die entstehenden Kosten mit dem Satz von 1,30 EUR je Unterrichtsminute berechnet.

Diese Angebote werden separat abgerechnet und durch die Stadtkämmerei in Rechnung gestellt.

(4) Fallen bei Angeboten Zusatzkosten wie erhöhter Materialbedarf oder Fahrtkosten an, so werden die tatsächlich entstehenden Kosten auf die jeweilige Teilnehmerzahl umgelegt.

(5) Die Musikschule garantiert mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schüler pro Schuljahr. Sollte diese Zahl aus Gründen, die in der Verantwortung der Musikschule liegen, unterschritten werden, wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

(6) Bei unterjähriger Anmeldung bzw. Abmeldung gilt diese Regelung nicht.

(7) Etwaige Rücklastschriftgebühren werden bei der nächsten Abbuchung an den Gebührenschuldner weiterverrechnet.

### **§ 3 Gebührensuldner**

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres im Sinne der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim. Wird ein Musikschüler erst nach Beginn des Schuljahres zum Unterricht angemeldet, entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme des Unterrichts.

(2) Die monatlichen Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühr in zwölf gleichen Teilen im Lastschriftverfahren am 15. eines jeden Kalendermonats von der Stadtkasse eingezogen.

(3) Einmalige Unterrichtsgebühren sowie Gebühren für Zusatzkosten entstehen mit der Inanspruchnahme des Angebots und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Schulgeldermäßigung**

### (1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so erhalten diese folgende Ermäßigungen für den als Hauptfach belegten Instrumental- und Vokalunterricht nach § 2 Satz 2 der Schulordnung:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 2. Kind                   | -25 %   |
| 3. Kind                   | -50 %   |
| 4. Kind                   | -75 %   |
| 5. und jedes weitere Kind | - 100 % |

(2) Familien, die soziale Bedürftigkeit nachweisen (z.B. mit einem Bewilligungsbescheid auf Teilhabeleistungen durch Landratsamt), können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.

## **§ 6 Zuschläge**

(1) Bei Erwachsenen wird ein Zuschlag nach den folgenden Absätzen erhoben.

(2) Erwachsene, die am Unterricht der städt. Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Schulgelder zu zahlen.

(3) Die sich aus den vorgenannten Absätzen ergebenden Gebühren werden jeweils auf den nächsten durch 0,50 Euro teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

(4) Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Schuljahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schüler, welche sich in einem freiwilligen sozialen Jahr befinden, werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

(1) Der Gebührensatz für das Unterrichtsangebot „Musikgarten“ soll in zwei Stufen an den Gebührensatz für die „Musikalische Früherziehung“ angepasst werden.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2017 werden die Gebühren zunächst auf 19,80 € erhöht. Die neuen Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten ab dem neuen Musikschuljahr 2017/2018.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Musikschulgebühren vom 25.05.1993 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 12.12.2016

gez. Dannenmann, Bürgermeister